



Leitfaden zur Aufnahme von Kindern

1. Grundsätze

Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder leisten im Rahmen der in SGB VIII geregelten Jugendhilfe als Einrichtungen selbständiger Träger einen eigenständigen Beitrag zur Realisierung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Sie stehen grundsätzlich allen Kindern ohne Unterschied von Nationalität und Religionszugehörigkeit offen.

2. Rechtliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)
- Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG)
- Richtlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Einrichtung und den Betrieb von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

„Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.“
(SGB VIII KJH, § 5, Absatz 1)

Aufnahmekriterien Evang. Kindergarten Schutterwald/Höfen

Die folgenden Aufnahmekriterien werden für die Vergabe der Kindergartenplätze in der Arche Schutterwald und Höfen im Einzelfall geprüft und sorgfältig abgewogen.

Der Zeitpunkt der Anmeldung spielt hierbei keine Rolle.

Regelgruppe

- Aufgenommen werden Kinder ab 3 Jahren nach der Reihenfolge ihres Geburtsdatums (bei freien Kapazitäten und in Ausnahmefällen Aufnahme mit 2,9 Jahren möglich)
- Vorrangige Aufnahme von Kindern vor Ort und aus der Gesamtgemeinde Schutterwald, bei freien Plätzen ist die Vergabe von Kindergartenplätzen auch an nicht ortsansässige Kindergartenfamilien möglich

- Bei Vergabe der Kindergartenplätze werden ältere vor jüngeren Kindern berücksichtigt. Abweichend hiervon werden Kinder bevorzugt, bei denen außergewöhnliche pädagogische, soziale oder familiäre Gründe vorliegen
- Kinder mit Behinderungen können aufgenommen werden, wenn die Bereitschaft der Familien zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachdiensten erfolgt, und eine eventuelle Begleitung durch eine Eingliederungshilfe gewährleistet ist. Außerdem müssen die räumlichen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung gegeben sein.
- Vorrangig aufgenommen werden Geschwister von Kindern, die derzeit die Einrichtung besuchen, sowie Kinder, die in der Arche in der Krippengruppe aufgenommen waren
- Priorität bei der Vergabe von Kindergartenplätzen kann sein, wenn die Personenberechtigten:
 - *Einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind*
 - *Sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
 - *Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten*
(Auszug §24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege SGB VIII KJH)

Hierbei werden Kinder von Alleinerziehenden besonders berücksichtigt.

- Durch das Evangelische Profil der Einrichtung gehört es zum Selbstverständnis, dass Kinder aller Religionszugehörigkeiten/ohne Konfession aufgenommen werden

Krippengruppe

Grundsätzlich gelten die Aufnahmekriterien der Regelgruppe auch für die Krippengruppe. Ergänzend werden folgende Kriterien hinzugefügt:

- In der Krippengruppe ist die Aufnahme von mindestens 6 bis maximal 10 Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren möglich
- Die Anzahl der Aufnahme von Einjährigen ist abhängig davon, welcher Personalschlüssel bei der jährlichen Kindergartenplanung von der Gemeinde Schutterwald zur Verfügung gestellt wird
- Zum Wohle des Kindes ist eine gelungene Eingewöhnung vor der bindenden Aufnahme Voraussetzung

Die vorliegenden Aufnahmekriterien sind mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde Schutterwald abgestimmt.

In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Schutterwald in Absprache mit Träger und Kindergartenleitung der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.